

# Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB

(Stand 6. Februar 2025)

Vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden erteilt die Fondsdepot Bank – eine Marke der FNZ Bank SE gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachfolgende allgemeine Informationen:

## Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

FNZ Bank SE  
Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim, DEUTSCHLAND  
Telefon: +49 89 45460 - 890, Telefax: +49 89 45460 - 892  
E-Mail: [service@fnz.de](mailto:service@fnz.de), Website: [www.fnz.de](http://www.fnz.de)

## Gesetzlich Vertretungsberechtigte der FNZ Bank SE

Vorstand:

Peter Karst, Philip Laucks, Pamela Schmidt-Fischbach  
Aufsichtsratsvorsitzende: Zvezdana Seeger

## Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht München  
HRB 289 271

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE813330104

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID): DE68ZZZ00000025032  
Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der FNZ Bank SE (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

## Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG)), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissiongeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)). Die FNZ Bank ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),  
Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn und  
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main  
Webseite: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die gesamte Kommunikation mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

## Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsschluss, der Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

## Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: [schlichtung@bdb.de](mailto:schlichtung@bdb.de), zu richten.

## Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Ziffer 20 der Allgemeine Geschäftsbedingungen).

## Information über das Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Depot-eröffnungs- und ggf. Kontoeröffnungsantrag bzw. dem Freischaltungsauftrag für das Fondsbanking und/oder den InfoManager ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Depot- und ggf. Konto- bzw. Fondsbanking- und/oder InfoManagervertrages ab. Im Falle des Fondsbanking- und/oder InfoManagervertrages kann abweichend von Satz 1 das Angebot auch telefonisch erfolgen. Nach dem Zugang dieses Angebotes bei der

Bank kommt der Depot- und ggf. Konto- bzw. Fondsbanking- und/oder InfoManagervertrag durch die Annahme durch die Bank zustande. Der Kunde verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank. Nach Durchführung einer ggf. erforderlichen Legitimationsprüfung bestätigt die Bank den Abschluss des Depot- und ggf. Kontovertrages in einem gesonderten Schreiben.

## Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

**1. Depotvertrag:** Die Bank wird nach erfolgter Legitimation des Kunden ein Depot und ggf. erforderliche Unterdepots eröffnen. Im Rahmen des mit der Bank geschlossenen Depotvertrages verwahrt die Bank die vom Kunden erworbenen Investmentanteile. Der Erwerb und die Veräußerung von Investmentanteilen erfolgt durch Kommissionsgeschäft. Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, Investmentanteile zu erwerben oder zu veräußern. In der Folge wird sich die Bank bemühen, für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen oder die Aufträge durch Selbsteintritt im Sinne von § 400 HGB ausführen. Nach der Abwicklung der Kauf-/Verkaufstransaktion erhält der Kunde eine Abrechnung von der Bank.

**2. Geldkonto:** Soweit dieser Service angeboten wird, wird das Geldkonto in laufender Rechnung geführt. Das Geldkonto dient als Anlagekonto und Verrechnungskonto für das Depot sowie der Verwahrung von Einlagen. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsdiensten (z. B. Überweisungen, Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Geldkonto verfügen. Die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank ist berechtigt, für die Verwahrung von Einlagen ein Verwahrtgelt zu berechnen.

**3. Fondsbanking und/oder InfoManager:** Das Fondsbanking ermöglicht die Einsichtnahme von Depotbeständen, Kontoständen, Spar- und Auszahlplänen, Depotumsätzen und persönlichen Daten über das Internet (Leseberechtigung) sowie gegebenenfalls die Erteilung von Aufträgen über das Internet im jeweils von der Bank angebotenen Leistungsumfang (Transaktionsberechtigung). Über den InfoManager als elektronisches Postfach können dem Kunden alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen zur Verfügung gestellt werden, für die nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist.

## Zahlung und Erfüllung des Vertrages

**1. Depotvertrag:** Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung eines Depots und Verwahrung der vorhandenen Investmentanteile sowie durch Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentanteilen im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes. Das hierfür zu entrichtende Entgelt sowie die Entgelte für weitere Leistungen der Bank und die Fälligkeiten der Entgelte sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

**2. Geldkonto:** Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Geldkonto durch Bereitstellung und Führung eines Geldkontos sowie Verwahrung der Einlagen. Gutschriften und Belastungen werden auf dem in laufender Rechnung geführten Geldkonto verbucht. Die Bank ist berechtigt, das Geldkonto mit Zinsen für geduldete Überziehungen und Entgelten aus der Geschäftsverbindung zu belasten.

**3. Fondsbanking und/oder InfoManager:** Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Fondsbanking- und/oder InfoManagervertrag durch Ermöglichung der Lese- bzw. Transaktionsberechtigung bzw. durch die Zurverfügungstellung der Dokumente im vorgesehenen Umfang in das elektronische Postfach.

## Vertragliche Kündigungsbedingungen

**1. Depot- und Kontovertrag:** Die Regelungen zur Kündigung des Depot- und Kontovertrages ergeben sich aus Ziffer 18 und 19 der Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Ziffer 7 und 8 der Sonderbedingungen.

**2. Investmentanteile:** Die Regelungen über die Kündigung und Auflösung des jeweiligen Investmentvermögens sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

**3. Fondsbanking und/oder InfoManager:** Hinsichtlich der Kündigungsregelungen zum InfoManager verweisen wir auf die Bestimmungen zur Kündigung und Beendigung der Geschäftsbeziehungen in den Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager.

## Preise

**1. Depot- und Kontovertrag:** Für Zinsen und Entgelte im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Depots und der Depot- und Kontoführung sowie des Fondsbanking und/oder InfoManager gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Zinsen und Entgelte können im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen unterliegen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde bei der Bank anfordern.

**2. Investmentanteile:** Beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Investmentanteilen kann ein Ausgabeaufschlag bzw. ein Rücknahmeabschlag von der Bank berechnet und vereinnahmt werden. Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen und den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (z. B. Kosteninformationen) enthalten.

## Steuern

Für einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger gilt: Erträge aus Investmentfonds können als Kapitaleinkünfte ertragsteuerpflichtig sein. Solche sind Ausschüttungen des Investmentfonds, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne von § 16 InvStG. Veräußerungsgewinne können gegebenenfalls auch bei z. B. Auflösung oder Verschmelzung von Investmentvermögen sowie bei Wertpapierüberträgen anfallen. Für Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gilt die Ertragsteuerpflicht für Veräußerungsgewinne grundsätzlich nur für Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, soweit der Gewinn aus der Veräußerung dieser Investmentanteile 100.000 Euro übersteigt (Freibetrag). Dieser Freibetrag findet nur in der Veranlagung und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer Anwendung; für bestimmte Investmentanteile gelten insofern jedoch Besonderheiten.

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Zahlung von Erträgen, Veräußerungserlösen und Guthabenzinsen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Die dargestellte steuerliche Behandlung kann sich ändern. Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung einer Anlage in Investmentanteile oder auf dem Geldkonto sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

## Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen

**1. Depotvertrag:** Investmentanteile unterliegen preislichen Schwankungen. Es besteht das Risiko sinkender Anteilpreise, denn bei in Investmentvermögen gehaltenen Vermögenswerten spiegeln sich Wertverluste im Anteilpreis wider. Auf solche Preisschwankungen und Wertveränderungen auf dem Finanzmarkt hat die Bank keinen Einfluss. Die Entwicklung der Anteilpreise in der Vergangenheit erlaubt keine Prognose für die Zukunft.

**2. Geldkonto:** Zinsen auf dem Geldkonto unterliegen Veränderungen. Der Service Geldkonto kann von der Bank eingestellt werden.

## Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen beschrieben. Daneben gelten Besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen enthalten.